

S T A T U T E N

**Elektrizitätsversorgung Oberbuchsitzen (EVO)
selbständig öffentlich-rechtliche Unternehmung**

STATUTEN DER ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG OBERBUCHSITEN

Die Gemeinde Oberbuchsitzen, gestützt auf § 47 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Oberbuchsitzen vom 17. August 1998 und in Anlehnung des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn, § 158 – 163, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bestand und Rechtsnatur Unter der Firma „Elektrizitätsversorgung Oberbuchsitzen“ (EVO) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Oberbuchsitzen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt ein eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung. Die EVO ist in das Handelsregister einzutragen.

§ 2

Sitz Der Sitz der EVO befindet sich in Oberbuchsitzen.

§ 3

Zweck ¹Die EVO beliefert Endverbraucher und Endverbraucherinnen ausreichend, regelmässig und sicher auf nichtdiskriminierende Weise nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen mit Energie. Sie verpflichtet sich, die dazu erforderlichen Anlagen zu übernehmen, zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern.

²Die EVO erbringt Leistungen auf dem Gebiet der Energieversorgung. Sie kann ihr Leitungsnetz für andere Zwecke nutzen und weitere Aufgaben erledigen, die mit ihrem Leistungsangebot zusammenhängen.

³Die EVO kann für ihre eigenen Bedürfnisse oder zu Handelszwecken Energie selber produzieren oder bei Dritten beschaffen und alle damit zusammenhängenden Geschäfte tätigen.

⁴Die EVO kann unter Beachtung des übergeordneten Rechts und der Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberbuchsitzen Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen erwerben und sich an anderen Unternehmen beteiligen oder sich mit solchen zusammenschliessen.

⁵Die EVO kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der EVO zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gemeindeversammlung zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag sowie von Leitungsnetzen und dazugehörigen Anlagen auf Dritte.

§ 4

Finanzierung	<p>Die notwendigen finanziellen Mittel können durch Dotationskapital und erarbeitete Reserven oder durch Darlehen und sonstiges Fremdkapital beschafft werden.</p> <p>§ 5</p>
Kaufmännische Grundsätze	<p>Die EVO wird nach kaufmännischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich und gewinnbringend geführt.</p> <p>§ 6</p>
Finanzierungs- und Tarifgrundsätze	<p>¹Für die Finanzierung der Energieversorgung erhebt die EVO:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von den Gebäudeeigentümern einmalige Gebühren und Kostenbeiträge für Neuanschlüsse und Erweiterungen 2. von den Kunden wiederkehrende Gebühren für die Abgabe von elektrischer Energie 3. von denjenigen, welche eine Leistung veranlassen, Bearbeitungsgebühren für administrative Aufwendungen, gesetzliche Kontrollen, die Behandlung von Bewilligungsgesuchen und dergleichen. <p>²Die Gebühren und Kostenbeiträge für Neuanschlüsse bemessen sich nach der installierten Anschlussleistung. Die wiederkehrenden Gebühren sind so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen aus dem betreffenden Versorgungsbereich mindestens die Betriebsaufwendungen mit Einschluss der Abschreibungen, der Sicherstellung der Werterhaltung der Anlagen, einer angemessenen Verzinsung des Fremd- und Eigenkapitals und der vorgegebenen Abgaben an die Gemeinde decken.</p> <p>³Über die Deckung der Aufwendungen hinaus sollen die Einnahmen aus der Stromversorgung einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben.</p> <p>⁴Die Bedingungen für Anschluss und Energielieferung und die Höhe der einmaligen Gebühren und Kostenbeiträge für Neuanschlüsse sowie die wiederkehrenden Gebühren für die Abgabe elektrischer Energie sind in einem <u>Abgabereglement</u> sowie in einer <u>Tarif- und Gebührenordnung</u> festzuhalten.</p> <p>⁵Die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes sind in jedem Fall zu beachten, namentlich das Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 und die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008.</p> <p>§ 7</p>
Enteignungsrecht	<p>Die EVO verfügt zur Ausübung ihres Versorgungsauftrags über das Enteignungsrecht gemäss geltendem Elektrizitätsgesetz.</p> <p>§ 8</p>
Oberaufsicht Gemeinde-	<p>¹Die EVO untersteht der Oberaufsicht der Gemeindeversammlung.</p>

versammlung

lung.

²Im Rahmen der Oberaufsicht ist der Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberbuchsitzen alljährlich der Geschäftsbericht mit der Bilanz und der Erfolgsrechnung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Voranschlag ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

³Die Gemeindeversammlung beschliesst die Statuten der EVO und den Konzessionsvertrag zwischen Gemeinde und EVO.

§ 9

Kompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat im Zusammenhang mit der EVO folgende Befugnisse:

1. Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
2. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates
3. Regelung der Entschädigung des Verwaltungsrates
4. Aushandlung der Abgeltung an die Gemeinde im Rahmen des Konzessionsvertrages

§ 10

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der EVO haftet das Vermögen der Unternehmung. Eine Haftung der Gemeinde Oberbuchsitzen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

II. Organe**A. Allgemeines**

§ 11

Organe

Organe der EVO sind:

- der Verwaltungsrat (VR)
- die Geschäftsleitung (GL)
- die Revisionsstelle

§ 12

Abberufung und Verantwortlichkeiten

¹Der Gemeinderat kann die Mitglieder des Verwaltungsrates oder die Revisionsstelle jederzeit abberufen. Der Verwaltungsrat kann die Mitglieder der Geschäftsleitung jederzeit abberufen.

²Das Disziplinarrecht, die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz des Kantons Solothurn.

B. Verwaltungsrat

§ 13

**Zusammensetzung /
Amtdauer**

¹Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mehrheit des Verwaltungsrates sind Personen aus dem Versorgungsgebiet der EVO. Wahlvoraussetzung für die Mitglieder des Verwaltungsrates ist eine genügende fachliche oder berufliche Qualifikation in einem der Bereiche Bau, Energie, Finanzen, Wirtschaft, Politik oder ähnliches.

²Der Gemeinderat der Gemeinde Oberbuchsiten bestimmt mindestens ein Gemeinderatsmitglied in den Verwaltungsrat.

³Die Amtdauer des Verwaltungsrates fällt mit derjenigen der Behörden der Gemeinde Oberbuchsiten zusammen.

§ 14

Sitzungen

¹Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern bzw. wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrates dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Jährlich finden mindestens zwei Sitzungen (Voranschlag/Rechnungsablage) statt.

²Die Einladung bezeichnet sämtliche Geschäfte, die zur Verhandlung kommen werden. Die Einladung hat frühzeitig zu erfolgen. Die Unterlagen müssen spätestens zehn Tage vor der Sitzung beim jeweiligen Verwaltungsrat eingetroffen sein und/oder mit Aktenaufgabe bekannt geben werden.

³Der Vorsitz übernimmt der Präsident oder die Präsidentin, bei dessen bzw. deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.

⁴Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Verwaltungsrat zu genehmigen und vom Präsidenten oder der Präsidentin sowie dem Protokollführer oder der Protokollführerin, der oder die nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein müssen, zu unterzeichnen ist.

§ 15

Beschlussfassung

¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der oder die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als angenommen, indem der oder die Vorsitzende zugestimmt hat (Stichentscheid). Schriftliche Stimmabgabe an den Verwaltungsratssitzungen durch Abwesende ist ausgeschlossen.

³Auf Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin, bei dessen oder deren Verhinderung, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, können Beschlüsse des Verwaltungsrates auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit aller Mitglieder des Verwaltungsrates. Sie sind an der nächsten Sitzung bekanntzugeben und zu protokollieren.

⁴Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.

⁵Stehen mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 16

Aufgaben

¹Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über die Unternehmung aus und entscheidet unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung über alle Geschäfte, soweit sie nicht durch die Statuten oder die vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente anderen Organen übertragen sind.

²Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Pflichten und Befugnisse:

1. Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie die Bestimmung des Vorsitzenden
2. Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung
3. Der Verwaltungsrat hat insbesondere auch folgende Pflichten und Befugnisse:
 - 3.1 Er ist befugt, die operative Führung an Dritte zu delegieren, bzw. Dritte mit der operativen Führung zu beauftragen
 - 3.2 Bestimmung der Vertreter der EVO in Organisationen und Verbänden
 - 3.3 Genehmigung von Ausgaben der Investitionsrechnung und von Aufwendungen der laufenden Rechnung, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsführung abschliessend zuständig ist
 - 3.4 Beschluss über den An- und Verkauf von Grundstücken, den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Darlehen und Anleihen, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsführung abschliessend zuständig ist
4. Festlegung der Arbeitsentschädigungen des Geschäftsstellenpersonals im Rahmen der DGO der EVO
5. Ausarbeiten und Genehmigung des Voranschlages, welcher der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen ist. Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Gemeindeversammlung.

6. Festlegung der Geschäftspolitik

7. Erlass der Tarif- und Gebührenordnung für die Energieabgabe und dem Erbringen von Dienstleistungen im Rahmen der vorgenannten Finanzierungsgrundsätze
8. Verabschiedung der Abgabereglemente sowie des Konzessionsvertrages zuhanden der Gemeindeversammlung
9. Entscheid über neue Dienstleistungen und über Beteiligungen an andern Unternehmen im Rahmen des Zwecks und unter Beachtung des übergeordneten Rechts und der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung
10. Abschluss von Rahmenverträgen mit Energielieferanten
11. Erlass eines Geschäftsreglementes, welches insbesondere die Geschäftsführung durch die Geschäftsleitung ordnet, die erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben umschreibt und die Berichterstattung regelt.
12. Erlass von Personalreglementen.

C. Geschäftsleitung

§ 17

Geschäftsleitung

¹Die Geschäftsleitung besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, untersteht dem Verwaltungsrat und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

²Der bzw. die Vorsitzende der Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil (ohne Stimmrecht) und hat das Recht, Anträge zu stellen.

³Der oder die Vorsitzende der Geschäftsleitung vertritt die Unternehmung nach aussen.

⁴Im Übrigen sind die Befugnisse der Geschäftsleitung im Geschäftsreglement festgelegt.

D. Revisionsstelle

§ 18

Aufgabe

¹Der Gemeinderat der Gemeinde Oberbuchsitzen setzt als Revisionsstelle für die EVO eine anerkannte und nach Revisionsaufsichtsgesetz zugelassene Revisionsgesellschaft ein.

²Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnung nach den für die EVO massgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis der Revision dem Verwaltungsrat zuhanden der Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberbuchsitzen Bericht zu

erstatten und Empfehlung zur Annahme bzw. Rückweisung der Jahresrechnung zu stellen.

⁴Die Art. 727 ff des Schweizerischen Obligationenrechts finden sinngemäss Anwendung.

III. Personal

§ 19

Anstellung; Rechte und Pflichten

Das Personal ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich nach den Rechten und Pflichten in der DGO der EVO anzustellen. Die EVO muss ihre Aufgaben nicht mit eigenem Personal erfüllen. Sie kann Dritte mit der Erfüllung von Aufgaben beauftragen.

IV. Rechnungswesen

§ 20

¹Die Rechnung wird auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen.

²Für die Rechnungsführung sind das übergeordnete Recht sowie die branchenspezifischen Vereinbarungen zu beachten.

§ 21

**Abschreibungen;
Selbstfinanzierung;
Rückstellungen**

¹Die Abschreibungen sind nach branchenüblichen Normen vorzunehmen. Sie sollen die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Masse ermöglichen und die zeit- und bedarfsgerechte Instandhaltung und Erneuerung der Anlagewerte sicherstellen.

²Für Risiken sind angemessene Rücklagen zu bilden.

V. Rechtsmittelverfahren

§ 22

Beschwerde

¹Gegen Verfügungen, welche die Geschäftsleitung, gestützt auf diese Statuten erlässt, kann beim Verwaltungsrat und gegen dessen Entscheide beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

²Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz datiert vom 15. November 1970.

³Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide sind innert zehn Tagen nach Zustellung schriftlich und begründet einzureichen.

§ 23

¹Die EVO beachtet das übergeordnete Recht.

²Der EVO obliegt der Vollzug der durch Gesetze oder Behörden des Bundes und des Kantons der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.

§ 24

Vollstreckung

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der EVO oder der zuständigen Behörde sind gemäss Artikel 80 Absatz 2 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

VI: Strafbestimmungen

§ 25

¹Die EVO ist befugt, im Rahmen der der Gemeinde zustehenden Strafkompentenz Strafnormen über Widerhandlungen gegen die von ihr erlassenen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse aufzunehmen.

²Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.

VII: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

**Uebergangs-
bestimmungen**

¹Sämtliche bisher dem Gemeinderat zustehenden Kompetenzen gehen an den Verwaltungsrat über, sofern in diesen Statuten nichts anderes vorgeschrieben ist.

²Bis zum Erlass eines neuen Energiereglementes durch den Verwaltungsrat gilt das bisherige Elektrareglement der Gemeinde Oberbuchsiten, soweit in diesen Statuten oder im Konzessionsvertrag keine abweichenden Bestimmungen bestehen. Sämtliche gemäss Energiereglement der Gemeindeversammlung, dem Gemeinderat zustehenden Kompetenzen gehen an den Verwaltungsrat der EVO über.

³Soweit die Gemeinde Oberbuchsiten im Tätigkeitsgebiet der EVO Verträge abgeschlossen hat, gehen die entsprechenden Rechte und Pflichten auf die EVO über.

Bis zum Erlass eines Personalreglementes gelten die Bestimmungen der DGO.

§ 27

Dotationskapital;

Das Dotationskapital der EVO von Fr. 1'000'000.-- wird geäuf-

Vermögensausscheidung net aus dem Saldo von Aktiven und Passiven gemäss Übergabebilanz der Elektra und im Bedarfsfalle aus einem Darlehen der Gemeinde Oberbuchsiten.

§ 28

Aufhebung des bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden alle damit im Widerspruch stehenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

§ 29

Liquidation Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberbuchsiten kann bei Vorliegen zwingender Umstände (Gesetzesänderungen, wirtschaftliche Gegebenheiten, usw.) die Liquidation der selbständigen öffentlich rechtlichen Unternehmung beschliessen und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die Gemeinde übertragen und als Spezialfinanzierung weiterführen.

§ 30

Inkrafttreten Diese Statuten treten nach Fassung des Beschlusses der Gemeindeversammlung über die Bildung einer selbständig öffentlich-rechtlichen Unternehmung „Elektrizitätsversorgung Oberbuchsiten (EVO)“ und nach Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde am 1.1.2009 in Kraft.

Von der Rechnungs-Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberbuchsiten am 2. Juli 2009 beschlossen.

Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn, Amt für Gemeinden, mit Verfügung vom 4. August 2009.

GEMEINDE OBERBUCHSITEN

Der Gemeindepräsident:


Daniel Lederer

Die Gemeindeschreiberin:


Beatrice Unold